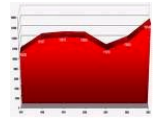


Entgeltumwandlung und »Riestern« – Auswirkung auf Rentenanpassung und Rentenniveau



Mit der staatlich geförderten »Riester-Rente« sowie mittels steuer- und beitragsfreier Entgeltumwandlung zugunsten einer betrieblichen Altersversorgung (bAV) sollen (alleine) die Arbeitnehmer die Sicherungslücken schließen, die der Gesetzgeber zur Jahrtausendwende in der umlagefinanzierten sozialen Rentenversicherung aufgerissen hat. Mittlerweile gibt es fast 14 Millionen Riester-Verträge und schätzungsweise sieben Milliarden Euro werden 2010 in bAV-Anwartschaften umgewandelt.

Die infolge der Teilprivatisierung der Alterssicherung gebeutelte solidarische Rente wird durch »Riestern« und Entgeltumwandlung systematisch geschwächt. Den (vermeintlichen) »Gewinn« eines Teils der Versicherten bezahlen alle Arbeitnehmer und Rentner mit einem Verlust an solidarischer Sicherung. Beitragsfreie Entgeltumwandlung und »Riestern« mindern die Rentenanpassung und schenken das Rentenniveau. Die Übersicht erläutert die Wirkungszusammenhänge.

1. Brutto-Entgeltumwandlung

1 Entgelt-Faktor
Zusätzlich beitragsfrei umgewandeltes Entgelt mindert den Anstieg des bBE, reduziert damit den Entgelt-Faktor und mindert so den Anpassungssatz. Steigt bspw. BE_{VGR} um 3%, bBE aber nur um 2,5%, so beträgt der Entgelt-Faktor statt 1,030 nur 1,025, der Anpassungssatz fällt um 0,5%-Punkte geringer aus. Diese Wirkung der beitragsfreien Entgeltumwandlung kann so lange anhalten, bis alle ArbN den maximalen Entgeltanteil (4% der RV-BBG) beitragsfrei umwandeln.

2 Nachhaltigkeits-Faktor
Zusätzlich beitragsfrei umgewandeltes Entgelt senkt c.p. das eingehende Beitragsvolumen der RV. Ins Verhältnis gesetzt wird das Beitragsvolumen bei Berechnung des Rentnerquotienten aber nicht zu den Beiträgen auf das bBE, sondern zu den Beiträgen auf das BE_{VGR}. Steigt nun das bBE – als unmittelbare Folge zusätzlicher Entgeltumwandlung – schwächer als das BE_{VGR}, so wird die Zahl der Äquivalenzbeitragszahler (ÄB) zu niedrig ausgewiesen; damit steigt der Rentnerquotient (RQ) stärker und mindert den Anpassungssatz.
Steigt bspw. BE_{VGR} um 3%, bBE aber nur um 2,5% (bei einer Steigerung des Beitragsvolumens um ebenfalls 2,5%), so beträgt c.p. der Quotient aus den beiden Rentnerquotienten (RQ_{t-1}/RQ_{t-2}) bezogen auf BE_{VGR} 1,0049 – bezogen auf bBE betrüge der Wert hingegen 1,0000. Immer dann, wenn der Quotient aus RQ_{t-1}/RQ_{t-2} größer als 1 ist, ist der Nachhaltigkeits-Faktor insgesamt kleiner als 1. Im Rechenbeispiel betrüge er 0,9988 und würde den Anpassungssatz damit um 0,12%-Punkte mindern. – Der Nachhaltigkeitsfaktor wird hauptsächlich beeinflusst durch die demografische Entwicklung sowie die Entwicklungen am Arbeitsmarkt wie etwa die der Erwerbsquote, der Arbeitslosigkeit oder der Erwerbsformen (Mini-Jobs, Solo-Selbständigkeit usw.).

3 Riester-Faktor
Steigt infolge der beitragsfreien Entgeltumwandlung der Beitragsbedarf und in dessen Folge der Beitragssatz zur allgemeinen RV stärker als es ohne Entgeltumwandlung der Fall wäre, so fällt der Riester-Faktor c.p. kleiner als 1 aus und mindert somit den Anpassungssatz.

4 Rentenniveau
Insoweit die Brutto-Entgeltumwandlung die Entwicklung des AR und damit auch die der Standardrente dämpft, senkt sie c.p. das Rentenniveau.
Auf der anderen Seite werden sowohl das **Nettorentenniveau** als auch das **Sicherungsniveau vor Steuern** durch die Entgeltumwandlung optisch erhöht. Bei der Ermittlung des auf BE_{VGR} anzuwendenden gesamtwirtschaftlichen Abgaben- bzw. Sozialversicherungsfaktors werden – entsprechend der Abgrenzung des Statistischen Bundesamtes für »Sozialbeiträge« – nicht nur die Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, sondern auch alle Beiträge zur betrieblichen und privaten Altersvorsorge (wie im Übrigen auch zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung) einbezogen. Dadurch (sowie durch die Steuerfreiheit der umgewandelten Bruttoentgelte) fällt der Wert im Nenner (Durchschnittsentgelt netto bzw. vor Steuern) niedriger aus – das Niveau wird damit c.p. höher ausgewiesen (geschönt).

Rentenanpassung

$$AR_t = AR_{t-1} \times \frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}} \times \frac{BE_{t-3}}{bBE_{t-2}} \times \frac{bBE_{t-3}}{bBE_{t-2}} \times \frac{100 - AVA_{t-1} - RVB_{t-1}}{100 - AVA_{t-2} - RVB_{t-2}} \times \left(\left(1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}} \right) \times \alpha + 1 \right)$$

Beide Faktoren sind idR < 1

Entgelt-Faktor, Riester-Faktor, Nachhaltigkeits-Faktor

Rentenniveau

Standardrentenniveau = Durchschnittsentgelt

- Standardrentenniveau
- Bruttostandardrentenniveau
- Nettostandardrentenniveau (bis 2004)
- Sicherungsniveau vor Steuern (seit 2005)

Als Standardrente bezeichnet man eine Rente, die aus 45 persönlichen Entgeltpunkten resultiert; dem Modell liegt ein Versicherter mit 45 Beitragsjahren zu Durchschnittsentgelt zugrunde, der ohne Abschläge in Rente geht. Infolge des Alterseinkünftegesetzes (Übergang zur nachgelagerten Besteuerung) ist das Nettostandardrentenniveau perspektivisch nicht mehr aussagekräftig.

2. »Riestern«

6 Fiktives »Riestern«

Jahr	AVA in v.H.
vor 2002	0,0 %
2002	0,5 %
2003	0,5 %
2004	1,0 %
2005	1,5 %
2006	2,0 %
2007	2,0 %
2008	2,0 %
2009	2,5 %
2010	3,0 %
2011	3,5 %
ab 2012	4,0 %

Der AVA (Altersvorsorgeanteil bzw. »Riester-Treppe«) ist gesetzlich vorgegeben und simuliert den Aufwand der Versicherten für die geförderte Altersvorsorge; anpassungsmindernd in Rechnung gestellt werden Eigenbeitrag plus Zulagen. Ähnlich beim RVB: In Rechnung gestellt werden ArbN- und ArbGeb-Anteil; die Erhöhung des RVB von 19,5% auf 19,9% im Jahre 2007 wirkte dadurch bei der Anpassung 2008 im Umfang von 0,51%-Punkten – statt im Umfang von 0,23%-Punkten, wenn nur der gestiegene ArbN-Anteil berücksichtigt worden wäre – anpassungsmindernd.

Bei konstantem RVB liegt der Riester-Faktor – für den Fall, dass der AVA steigt – zwischen 0,9938 und 0,9935. Wegen der gesetzlichen Nullrunde 2004 wurde der AVA 2003 nicht erhöht; auch für die Rentenanpassungen 2008 und 2009 wurde die »Riester-Treppe« in den Jahren 2007 und 2008 ausgesetzt – die beiden Stufen werden 2011 und 2012 nachgeholt. Die »Riester-Treppe« mindert damit den Anpassungssatz bis einschließlich zur Rentenanpassung 2013 um gut 0,6%-Punkte – diese Wirkung träte selbst dann ein, wenn niemand real »riestern« würde.

7 Reales »Riestern«

Beim Ausweis des Rentenniveaus werden im Nenner (BE_{VGR}) neben den ArbN-Sozialbeiträgen und dem umgewandelten Bruttoentgelt auch die Eigenbeiträge zur Riester-Rente abgezogen (in Abzug gebracht werden die gesamtwirtschaftlichen Werte entsprechend der Abgrenzung des Statistischen Bundesamtes für »Sozialbeiträge«).

Bei gegebener Standardrente wird damit das Sicherungsniveau (Nettorentenniveau sowie Sicherungsniveau vor Steuern) höher ausgewiesen. Die schlichte Umwidmung individueller Sparziele hin zur staatlich geförderten Altersvorsorge lässt das Rentenniveau optisch höher erscheinen (»geriesterter« Wert). Die nicht »geriesterter« Niveau-Werte liegen für das Jahr 2030 – bei 100%-iger Ausschöpfung des Berechtigten-Potenzials – etwa 2%-Punkte (Sicherungsniveau vor Steuern) bzw. 3,5%-Punkte (Nettostandardrentenniveau) unter den geschönten Werten.

Die Gewährleistung des gesetzlich angestrebten Niveau-Sicherungsziels (Sicherungsniveau vor Steuern) von 46% (2020) bzw. 43% (2030) hängt am Ende ganz wesentlich mit davon ab, dass gesamtwirtschaftlich ausreichend Bruttoentgelt umgewandelt und/oder »geriesterter« wird.

Im Unterschied zur beitragsfreien Brutto-Entgeltumwandlung hat das reale »Riestern« keine Auswirkungen auf das bBE, da die Prämien aus bereits verbragtem Entgelt gezahlt werden. Das reale »Riestern« hat damit **keinen Einfluss auf die Rentenanpassung**.

Abkürzungen:
 $\alpha = 0,25$, ÄB = Äquivalenzbeitragszahler, ÄR = Äquivalenzrentner, AR = aktueller Rentenwert, ArbGeb = Arbeitgeber, ArbN = Arbeitnehmer, AVA = Altersvorsorgeanteil (»Riester-Treppe«), bBE = beitragspflichtige Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer, BE = Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (nach der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung – VGR), RQ = Rentnerquotient, RV = Rentenversicherung, RVB = Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung, RV-BBG = Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung

Mehr zum Thema: Hintergrund Sozialpolitik - Die »Dämpfungsfaktoren« der Rentenanpassung und ihre Wirkung - http://www.ak-sozialpolitik.de/doku/05_sociales/sgb_v/2010_06_03_Anpassungsfaktoren.pdf vom 03.06.2010 sowie Hintergrund Sozialpolitik - Rentenanpassung 2010 - http://www.ak-sozialpolitik.de/doku/05_sociales/sgb_v/2010_05_17_rentenanpassung_2010.pdf vom 17.05.2010

